

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 126/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

1. Paul F [REDACTED],
[REDACTED]/Belgien, B [REDACTED] L [REDACTED] [REDACTED].
2. Willy F [REDACTED],
H [REDACTED], [REDACTED] K [REDACTED] Street, USA,
als Erben nach Helene [REDACTED], gestorben am 9. Januar 1968,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], K [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-West-
falen, Düsseldorf, T [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Korn und Henkel

in der Sitzung vom 11. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 15. November 1967 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

Gründe:

Die Frage, ob das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 160 ZPO zu Recht verneint hat, kann auf sich beruhen. Denn das Oberlandesgericht hat das die Klage abweisende Urteil des Landgerichts auch aus medizinischen Gründen bestätigt. Diese Erwägungen tragen das Urteil. Sie werfen keine grundsätzliche Rechtsfrage, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art, auf und weichen auch nicht von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab. Das Berufungsgericht hat seine Auffassung, daß das Bluthochdruckleiden der Erblasserin und die von der Erblasserin als Folgeleiden bezeichnete Coronarsklerose nicht mit Wahrscheinlichkeit auf der Verfolgung beruhen, eingehend begründet. Es ist unter Berücksichtigung der für die Zeit ab 1964 festgestellten Blutdruck-

maßwerte und der Tatsache, daß solche Werte für die frühere Zeit fehlen, zu der Überzeugung gelangt, daß sich bei der Erblasserin erst mit zunehmendem Alter und im weiten Abstand von dem Verfolgungsgeschehen ein Bluthochdruckleiden ausgeprägt hat, dieses Leiden also nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden kann. Diese innerhalb der Verantwortungsgebiete des Tatrichters liegende Würdigung läßt keinen Mangel an Sachkunde erkennen. Die von dem Beschwerdeführern angeklagte Rüge, das Berufungsgericht habe die Vernachlässigung der die Erblasserin früher behandelnden Ärzte unterlassen, kann die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die in Betracht kommenden Ärzte, nämlich diejenigen Ärzte, die die Erblasserin in der Hochkriegszeit in Bukarest behandelt haben, sind nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts inwieweit nach Israel ausgewandert und verfügen naturgemäß nicht mehr über Krankenunterlagen aus der frühen Hochkriegszeit. Bei dieser Sachlage war das Berufungsgericht nicht gehalten, die Vernachlässigung dieser Ärzte zum Zwecke einer weiteren Aufklärung ins Auge zu fassen.

Da auch im übrigen keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 BGG vorliegt, muß die sofortige Beschwerde

§ 97 Abs. 1 ZPO,

§ 225 Abs. 1 ZPO,

der Kläger mit der Kostentfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

- 4 -

55/



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)